

Hans Joachim Kühn

FELDGEMEINSCHAFT UND UMLEGUNGSVERFAHREN
AUF DER HALLIG HOOGE.

Aufgrund ihrer besonderen geographischen Lage und der dadurch bedingten lebensbestimmenden Abhängigkeit von naturgebundenen Einwirkungen behielt auf der nordfriesischen Hallig Hooge bis zum Jahre 1938 eine Agrarverfassung Gültigkeit, die auf dem Festland bereits seit 1770 außer Kraft gesetzt war. Durch Beibehaltung der Allmendewirtschaft wurde auf der Hallig versucht, dem jährlichen Verlust an Wirtschaftsfläche Rechnung zu tragen und den Teilhabern möglichst lange eine Existenzgrundlage zu erhalten ¹⁾.

Da jedoch an der unbefestigten Halligkante durch Welleneinwirkung und Eisgang jährlich ein Landstreifen von etwa der Breite einer Wagenspur verloren ging, waren die Maßnahmen der Halligbauern auf lange Sicht ein hoffnungsloses Unterfangen, da unschwer abzusehen war, wann auch derjenige mit den größten Anteilsansprüchen verarmt sein würde.

Diesem schon fortgeschrittenen Verarmungsprozeß wurde erst mit der Eindeichung des verbliebenen Landrestes in den Jahren 1911 bis 1914 Einhalt geboten; zugleich war damit auch die jährliche Neuverteilung des Halliglandes überflüssig geworden und die Voraussetzung für die endgültige Übereignung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Privatbesitz geschaffen. Doch sollten noch über 20 Jahre vergehen, ehe die Auflösung der Feldgemeinschaft ernsthaft in Angriff genommen wurde.

Obwohl vor kaum 40 Jahren auf der Hallig Hooge zum letzten Male Fennen (Weideland) und Meedeland (Land zur Heugewinnung) den überlieferten Rechten entsprechend aufgeteilt wurden, sind heute Auskünfte über die Regeln und den Hergang des Verfahrens nur noch schwer faßbar. Nicht bewahrt wurde das benötigte Gerät, nur vereinzelt sind erläuternde Aufzeichnungen erhalten. Da zudem nur wenige Teilhaber den äußerst komplizierten Verfahrensablauf bis ins Detail beherrschten, wird es auch in

absehbarer Zeit nicht mehr möglich sein, über spezielle Probleme mündlich Auskunft zu bekommen.

Von der alljährlichen Neuverteilung der einzelnen Ansprüche war nur die landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen, Haus und Hofplatz auf den Warfen waren Privatbesitz.

Die Nutzfläche auf der Hallig Hooge war in 12 Bohle unterteilt - jeweils eine Grundbesitzeinheit von etwa 30 ha Größe, an der eine Anzahl von Interessenten Anteil hatten. In der Regel handelte es sich hierbei um die Bewohner einer Warf, jedoch wurden auch gleichberechtigt die Ansprüche von "Butenbohlschen" berücksichtigt, die entweder durch Erbschaft oder Kauf in den Besitz von zu dem Bohl gehörenden Anteilen gekommen waren. Fast alle Bohle wurden an einer Seite durch die Abbruchkante der Hallig begrenzt, so daß sich der fortschreitende Landverlust annähernd gleich auswirkte, wenn auch bestimmte Abschnitte jeweils stärker in Mitleidenschaft gezogen wurden. Unterteilt war ein Bohl in Fennen und in Meedeland. Entsprechend der unterschiedlichen Nutzung wurden beide Flächen auch nach unterschiedlichen Verfahren aufgeteilt.

Die Anteile an dem Weideland waren in dem sogenannten Fennebrief ²⁾ niedergelegt, wobei erstere nicht in Flächenmaßen, sondern in Vieheinheiten festgelegt waren. Diese schlüsselten sich nach Nothsgras (Gräsung für eine Kuh; fries. nuat=Rind), Kalbsgras und Lammsgras auf ³⁾. Das Verhältnis dieser Einheiten zueinander war auf den einzelnen Halligen unterschiedlich geregelt ⁴⁾. Für die Hallig Hooge galt: 1 Nothsgras = 6 Kalbsgras = 8 Lammsgras.

Jeder Interessent konnte die Gemeinschaftsweide seinen Ansprüchen entsprechend beliebig mit Kühen, Schafen oder Kälbern belegen ("bescheeren"). Für eine Kuh durften auch zwei Starken (weibl. Jungrinder) oder vier Schafe aufgetrieben werden. Eine Quie (weibl. Rind), die über zwei Jahre alt war, benötigte vier Kalbsgras.

Vom 1. Januar bis zum 1. Mai durfte 1 Nothsgras jeweils nur mit 1 1/2 Schafen bescheert werden. Lämmer von einjährigen Schafen und solche,

die nach dem 1. Mai geboren wurden, gingen frei. Ebenso hatten zwei Zuchtböcke freie Gräsung.

Die Haltung von Gänsen war gänzlich untersagt; Pferde durften nicht nach Beendigung der Heuernte auf das Meedeland in das sogenannte Nachgras getrieben werden ⁵⁾.

Die Rinder wurden am 11. Mai aufgetrieben und am 10. oder 11. November wieder aufgestellt. Bis zum 24. August, dem Tage, an dem die Heuernte beendet sein mußte, durfte das Vieh lediglich in den Fennen grasen - nach diesem Zeitpunkt bestand Weidefreiheit, d. h., daß das Vieh auch Auslauf in das Nachgras des Meedelandes erhielt.

Die Schafe wurden den Winter über sowohl in der Fenne als auch auf dem Meedeland gehalten. War jedoch eines noch nach dem 11. Mai auf dem Meedeland, so wurde es konfisziert ("eingeschüttet") und konnte vom Besitzer nur gegen ein Entgelt wieder ausgelöst werden. Dieses Lösegeld mußte in die Bohlskasse gezahlt werden. Geschah dies nicht innerhalb von drei Tagen, so wurde das eingeschüttete Tier zugunsten der Bohlskasse versteigert.

Das zu einem Bohl gehörende Vieh mußte mit einer einheitlichen Markierung ("Fennemark") gekennzeichnet sein, damit "butenbohlsche" Tiere rechtzeitig erkannt werden konnten. Um zu verhindern, daß ein Interessent das Weideland mit mehr Vieh bescheerte, als ihm nach dem Fennebrief zustand, wurden regelmäßig Viehzählungen abgehalten. Eine Zählung wurde im Winter und mindestens zwei im Sommer durchgeführt. Für eine Viehzählung war als Stichtag der 18. Mai festgesetzt.

Diese Kontrolle der Einhaltung der verbrieften Rechte gehörte zu den Aufgaben des Bohlskurators (auf den anderen Halligen auch Fennenmann oder Fennenmacher genannt), der zudem einen Hirten mieten mußte und für den guten Zustand der Auftriebswege zur Warf verantwortlich war. Diesem jährlich wechselnden Ehrenamt konnte sich kein Teilhaber entziehen. Wer seinen Aufgaben nicht gewissenhaft nachkam oder sich im Amte etwas zu Schulden kommen ließ, wurde mit einer im Fennebrief

festgesetzten Geldstrafe belegt. Auftretende Streitigkeiten wurden intern von selbstgewählten Schiedsmännern geregelt. Schließlich schrieb der Fennebrief noch vor, wo innerhalb der Fenne die für die Abdeckung der Firste der reetgedeckten Häuser notwendigen Grassoden gestochen werden durften. Nach Sodenentnahme war jedermann verpflichtet, die entstandenen Löcher umgehend wieder aufzufüllen. Dem fortschreitenden Landverlust des zu einem Bohl gehörenden Weidelandes an der Abbruchkante der Hallig versuchte man zu begegnen, indem von Zeit zu Zeit die Ansprüche jedes Teilhabers um einen bestimmten Prozentsatz gekürzt wurden. Nach Aussage des vorliegenden Fennebriefes verlor die Süderfenne des Süderbohls innerhalb von 14 Jahren die Weidefläche für 5 Kühe durch Landabbruch. Zur Entlastung des verbliebenen Weidelandes wurde in unregelmäßigen Abständen eine Kürzung der Ansprüche um jeweils 1/16 vorgenommen. Diese Abschreibung, die auf der Hallig "Absetzung" genannt wurde, führte schließlich beim Lammsgras zu dreistelligen Brüchen, die jedoch noch von Wert waren, da der Interessent sie durch Zahlung des betreffenden Fehlbetrages an die Bohlskasse zu einem Ganzen aufrunden und mit einem Lamm bescheeren konnte. Geschah das nicht, so wurde das Grasgeld für den nicht genutzten Anspruch aus der Bohlskasse ausbezahlt.

Da die Absetzung alle Bohls-Interessenten in gleicher Höhe ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Anteile traf, wirkte sich diese auf den ersten Blick gerechte Regelung für die Halligbauern mit nur geringen Ansprüchen am Weideland ungleich härter aus. So zeigen sich nach jeder Absetzung besonders starke Veränderungen der Besitzverhältnisse bei den Teilhabern mit nur einer oder zwei Kühen. Durften sie diese nicht mehr auftreiben, boten ihnen die verbliebenen Anteile an Kalbs- und Lammsgras keine Existenzgrundlage mehr, und sie waren somit oft zum Verkauf ihrer Restansprüche gezwungen.

Das Meedeland eines Bohls bestand aus mehreren Fluren, die von natürlichen Wasserläufen begrenzt wurden und Eigennamen trugen. Jede Flur war wieder in kleinere Flurabschnitte ("Schiffte") unterteilt, die parallel nebeneinanderlagen und deren Ausdehnung durch dreieckige, eingegrabene Markierungen ("Dohle")⁶⁾ angegeben wurden.

Die Verteilung der einzelnen Schiffte wurde nach den im Meedschifftebuch festgelegten Ansprüchen vorgenommen. Einige Meedeländer waren auch in Bruder- und Schwesterteile aufgeteilt. Auf Hooge entsprach ein Schiffte einem Bruderteil, ein Schwesterteil war dagegen nur halb so groß.

Bei der Zuteilung des Meedelandes waren äußerst komplizierte Vorschriften zu beachten, deren Handhabung nur wenige der Interessenten beherrschten.

Da die Heuerträge der einzelnen Flure unterschiedlich groß waren, wurde das Meedeland nach dem Reinigen von Überflutungsrückständen ("Meedrünschen") in jedem Jahr so verteilt, daß jeder in gleichen Abständen einmal gutes Heuland nutzen konnte und sich dann wieder mit niedrigeren Erträgen begnügen mußte. Wie kostbar das Land zur Heugewinnung war, zeigt sich in der Akribie, mit der das Meedeland aufgemessen und verteilt wurde. Beim Abstecken der Anteile fand ein Ruten- oder auch Meedschifftestock Verwendung, der eine Rute lang war⁷⁾. Der Rutenstock war unterteilt in 8 Ellen und jede Elle wiederum in 4 Quartier oder 24 Daumen.

Im Gegensatz zum Weideland wurden Landverluste des Meedelandes nicht durch Verringerung der Anteile berücksichtigt. Es wurden somit stets Landstriche, die schon lange im Tidenbereich lagen, mitverschiffet und die jeweils Betroffenen vor die Situation gestellt, im Sommer mehr Vieh auftreiben zu dürfen, als sie mit den Erträgen des ihnen tatsächlich zur Verfügung stehenden Meedelandes dann im Winter durchfüttern konnten. Es blieb ihnen jeweils nur der Ausweg, entweder Vieh zu veräußern, Land zu pachten oder Winterfutter zu kaufen.

Nachdem im Jahre 1914 die Eindeichung des Halliglandes abgeschlossen werden konnte, blieben die Ansprüche der Bohls-Interessenten konstant, da fortan keine Abschreibungen infolge Landabbruches mehr vorgenommen werden mußten.

Da der Sommerdeich zugleich vor häufigeren Überflutungen schützte, kam es zu einem Florawechsel auf der Hallig, der zu bislang nicht gekannten Heuerträgen führte. Nicht nur die Qualität des Meedelandes besserte sich zusehends, sondern auch das Weideland bot mehr Vieh Nahrung, als nach

dem Fennebrief aufgetrieben werden durfte. Somit wurden in den letzten Jahren vor der Überführung des Halliglandes in Privatbesitz die überlieferten Vorschriften und Beschränkungen nicht länger eingehalten. Mit Zustimmung aller Teilhaber wurde das Vieh nach den jeweils vorhandenen Futterverhältnissen aufgetrieben oder aufgestallt. Auch wurde der Rinderbestand erheblich aufgestockt.

Der Florawechsel machte jedoch eine erhöhte Bodenkultur notwendig, die von den Halligbauern anfangs nicht betrieben wurde⁸⁾. So fehlten dem Boden offensichtlich die Sedimente, die vor der Eindeichung durch die häufigeren Überflutungen des Halliglandes abgelagert wurden. Weiterhin wurden zwei bisher nicht gekannte Erscheinungen zur Plage. Auf den Fennen breiteten sich rasch Ameisenvölker aus, deren Bauten 50 - 80 Zentimeter breit und durchschnittlich 30 Zentimeter hoch waren. Auf manchen Fennen standen bald die Ameisenhaufen so dicht beieinander, daß man von Haufen zu Haufen tretend die Fenne überqueren konnte. Auf dem Meedeland minderte dagegen ein zahlreich auftretender Halbschmarotzer, der Klappertopf (*Rhinanthus*), die Erträge.

Schon bald nach der Eindeichung wurde von einzelnen Halligbauern, dem damaligen Gemeindevorsteher und seit etwa 1933 auch von dem Landrat des Altkreises Husum gefordert, die Allmendewirtschaft durch Umwandlung des gemeinschaftlich genutzten Landes in Privatbesitz abzulösen. Jedoch stieß dieser Plan auf den Widerstand der meisten Halligbauern, die Belastungen finanzieller Art befürchteten, da eine Aufteilung der landwirtschaftlichen Nutzfläche die Anlage von Grenzgräben, von Entwässerungs- und Wegesystemen, von Viehtränken und Zäunen notwendig gemacht hätte. Erst als sie am 14. Juni 1935 ultimativ vor eine Entscheidung gestellt wurden, gaben die Halligbauern ihre Zustimmung zur Umlegung; bereits im Juli desselben Jahres konnte mit den Vermessungsarbeiten begonnen werden.

Die Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede des Halliglandes war eine der größten Schwierigkeiten bei der Durchführung des Umlegeverfahrens. Es ließen sich somit die Anteile der Interessenten nicht ohne

weiteres endgültig abstecken. Vorerst mußten die einzelnen Flurstücke mit Wertungsnummern versehen werden, die eine Aussage über die jeweilige Bodenqualität machen sollten. Diese Wertungsnummern schlossen sich nach bestimmten Prozentsätzen auf, d. h., der beste Boden erhielt die Wertungsnummer I = 100 %, ein geringfügig schlechterer die Nummer IIa = 90 % bzw. IIb = 85 % usw. Zur Existenzsicherung aller Betriebe wurde ein sogenanntes Einheitsmaß festgesetzt, ein durchschnittlicher Prozentsatz, den die Bodengüte jedes Hallighofes im Durchschnitt erreichen mußte.

Das hatte zur Folge, daß ein Bauer, der seinen Anteil auf einem Flurstück mit der Wertungsnummer I zugewiesen bekam, einem anderen, dessen neuer Landbesitz mit einer weitaus niedrigeren Wertungsnummer belegt war, so viel Land abtreten mußte, bis auch letzterer über eine Nutzfläche verfügte, deren durchschnittliche Bodengüte das Einheitsmaß erreichte. So war es nicht ungewöhnlich, daß ein Halligbauer nach der Umlegung mehr oder auch weniger Land besaß, als er zur Zeit der Allmendewirtschaft nutzen konnte.

Natürlich verlangte auch jeder, daß sein Landbesitz möglichst in unmittelbarer Nähe seines Hofes zu liegen kam, eine Forderung, die besonders im Umfeld der größeren Warfen unmöglich zu erfüllen war. Es wurde schließlich ein Kompromiß geschlossen, wonach jedem ein Landstück in Warfnähe, ein anderes dafür weiter entfernt zugewiesen wurde.

Das warfnahe Land wird in der Regel als Fenne genutzt, damit auch bei überraschendem "Landunter" das Vieh noch rechtzeitig auf die schützende Warf getrieben werden kann. Dafür wird eine längere Anfahrt von Heu und Grünfutter von dem entfernteren Meedeland in Kauf genommen. Im Jahre 1937 wurde mit Unterstützung des Reichsarbeitsdienstes damit begonnen, das Gesicht der Hallig durch die Anlage linearer Entwässerungs- und Wegesysteme grundlegend zu verändern. Mit der bei der Ziehung der Grenzgräben gewonnenen Erde wurden kleine Priele und Vertiefungen im Halligboden planiert. Einen gleichbleibenden Wasserstand in den Grenzgräben garantierte ein Schleusenbau, der vom Wasserbauamt in zwei-

jähriger Bauzeit fertiggestellt wurde und das Wasser in den Prielen und Gräben den Schwankungen von Ebbe und Flut entzog. Um den Halligbauern eine Richtlinie zur intensiven Bewirtschaftung ihres Landes zu geben, wurde ein Hallighof von mittlerer Größe⁹⁾ nach den Anweisungen eines Diplomlandwirtes bewirtschaftet. Es wurde ein Bewirtschaftungsplan erstellt, der besonders in Bezug auf Grünfütterbergung und Melioration der Nutzfläche den Halligbauern bislang unbekannt Erfahrungen zuteil kommen ließ.

Alein die Hoffnung, auf den Halligen auch Ackerbau in begrenztem Umfang treiben zu können, mußte bald zurückgesteckt werden. Wohl wurden in bescheidenem Maße Hafer und Gerste angebaut¹⁰⁾, doch mußten diese Versuche bald aufgegeben werden, da die Gefahr groß war, daß das Getreide noch am Halm von überraschenden Sturmfluten vernichtet und der aufgepflügte Boden davongeschwemmt würde.

Rückblickend hat sich die Umstellung von der gemeinschaftlichen zur privatwirtschaftlichen Nutzung des Halliglandes zum Segen der Halligbevölkerung ausgewirkt; in Verbindung mit Einnahmen aus dem Fremdenverkehr garantierte sie ihnen bis zum heutigen Tage eine gesicherte Existenz.

Anmerkungen

1) Karl WEBER, Zur Rechtsgeschichte der Wiesengemeinschaften auf der Hallig Hooge. In: Archiv für Beiträge zum deutschen, schweizerischen und skandinavischen Privatrechte 8, 1931, S. 3 ff.

Haye HINRICHSSEN, Aus dem Fennen- und Meedebuch der Honkenswarf auf Hallig Langeneß. In: Jahrbuch des Heimatbundes Nordfriesland 22, 1935, S. 82 ff.

2) Die folgenden Angaben sind dem Fennebrief des Rickert Teysen vom 30. XII. 1839 (Privatbesitz) entnommen. Teysen war Teilhaber an dem zu der Hanswarf gehörenden Süderbohl. Hanswarf, die größte Warf der Hallig, wurde von 18 Bohls-Interessenten bewohnt, die an zwei Bohlen Anteil hatten. Der größte Anteil wird mit 12 Nothsgras angegeben, der ärmste Interessent durfte nur 4 Kälber auftreiben; der durchschnittliche Anteil lag bei nur 3 Nothsgras.

3) Umgerechnet in Flächenmaße entsprechen 1 Nothsgras = 0,86 ha,

1 Kalbsgras = 0,14 ha und 1 Lammsgras = 0,11 ha.

4) So galt z. B. auf der Hallig Langeneß: 1 Nothsgras = 4 Kalbs- bzw. Schafsgras = 8 Lammsgras. Vgl. Haye HINRICHSSEN, Die Flurverfassung einer Werftgenossenschaft auf den Halligen. In: Die Heimat 8, 1921, S. 131.

5) In anderen Bohlen war der Auftrieb von Pferden gänzlich untersagt. Pferde wurden auch nur für die Einbringung der Heuernte vom Festland oder einer Nachbarinsel angemietet.

6) Henry KOEHN, Die Nordfriesischen Inseln. Hamburg 1954, Taf. 138.

7) Eine Rute entspricht 4,58 m.

8) Offensichtlich war die Einstellung weit verbreitet, daß es sich nicht lohne, einen Landstreifen zu meliorisieren, auf den in dem folgenden Jahr der nächste Interessent Anspruch hatte.

9) Dieser Musterhof hatte eine Größe von 13,72 ha. Aufgetrieben wurden 5 Milchkühe, 4 zweijährige und 4 ein- bis eineinhalbjährige Rinder, 4 Kälber, 1 Pferd und 14 Schafe mit 20 Lämmern. Vor dem Aufstallen des Viehs wurden jeweils die zweijährigen Rinder und die Lämmer verkauft.

10) KOEHN, a. a. O., Taf. 143.